



Volleyballclub Seftigen

Statuten

Inkl. Änderungen durch die Mitgliederversammlungen
vom 26. Mai 2015
vom 16. Mai 2018 Anpassung Artikel 8 und 9
Anpassungen auf die HV vom 27. Juni 2023
Anpassungen in Artikel 28
Anpassungen in Artikel 39
Neuer Abschnitt 5 (Ethik Statut)
Schlussbestimmungen neu Teil 6
Artikel 47 wird zu Artikel 49
Anpassungen auf die HV vom 27. Mai 2025
Anpassungen Artikel 22

Präambel

Der Volleyballclub Seftigen (VBC Seftigen) wurde 1989 von ehemaligen Mitgliedern der Volleyballgruppe Seftigen gegründet.

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Name 1 Unter dem Namen «Volleyballclub Seftigen» (nachfolgend „VBC Seftigen“ genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Artikel 2

Sitz 1 Der VBC Seftigen hat seinen Sitz in Seftigen.

Artikel 3

Zweck 1 Der VBC Seftigen bezweckt die Ausübung und Förderung des Volleyballspiels sowie der Kameradschaft unter den Mitgliedern und Gleichgesinnten.

2 Der VBC Seftigen ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

3 Der Verein kann zur Erfüllung seines Zwecks anderen Vereinen und Organisationen, insbesondere im Sportbereich, beitreten.

Artikel 4

Zuordnung 1 Der VBC Seftigen ist Mitglied von Swiss Volley und des Regionalen Volleyballverbandes Bern.

Artikel 5

Haftbarkeit 1 Für die Verbindlichkeiten des VBC Seftigen haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder über ihren jährlichen Mitgliederbeitrag hinaus ist ausgeschlossen.

2 Für fahrlässig oder vorsätzlich zugefügte Schäden dem Verein oder Dritten gegenüber, haftet der Fehlbare.

3 Organe haften ausschliesslich bei vorsätzlichem oder grobfahrlässigem Verschulden.

Artikel 6

- Personenbezeichnung* 1 Die männliche Bezeichnung einer Funktion oder Person schliesst automatisch auch die Weibliche mit ein.

2. Teil: die Mitgliedschaft

Artikel 7

- Mitgliederkategorien* 1 VBC Seftigen hat folgende Mitgliederkategorien:
- Aktivmitglieder
 - Juniorenmitglieder
 - Passivmitglieder
 - Freimitglieder
 - Ehrenmitglieder
- 2 Die Mitglieder sämtlicher Kategorien geniessen grundsätzlich, wenn nichts anderes bestimmt ist, alle Rechte und Pflichten, die die Mitgliedschaft mit sich bringt.
- 3 Der Verein führt bei Bedarf eine Jugendabteilung.

Artikel 8

- Aktivmitglieder* 1 Aktivmitglieder sind alle Mitglieder ab dem Jahr, in welchem sie 18 Jahre (Stichtag ist das Vereinsjahr) alt werden. Sie geniessen alle Mitgliedschaftsrechte und –pflichten.

Artikel 9

- Juniorenmitglieder* 1 Juniorenmitglieder sind alle Mitglieder bis zu dem Jahr, in welchem sie 17 Jahre (Stichtag ist das Vereinsjahr) alt werden.
- 2 Juniorenmitglieder haben ein Stimm- und Wahlrecht ab 16 Jahren

Artikel 10

- Passivmitglieder* 1 Passivmitglieder sind natürliche Personen, welche die Bestrebungen des VBC Seftigen fördern wollen, ohne selbst am Trainings- und Spielbetrieb teilzunehmen.
- 2 Sie verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht.
- 3 Sie zahlen einen Passivmitgliederbeitrag.

Artikel 11

- Freimitglieder* 1 Freimitglieder sind Personen, welche dem Verein, während 20 Jahren als Aktivmitglied angehört haben.

- 2 Sie geniessen alle Rechte eines Aktivmitgliedes.
- 3 Sie zahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Artikel 12

- Ehrenmitglieder*
- 1 Ehrenmitglieder sind Personen mit ausserordentlichen Verdiensten zum Wohle vom VBC Seftigen.
 - 2 Sie geniessen alle Rechte eines Aktivmitgliedes
 - 3 Sie zahlen keinen Mitgliederbeitrag.
 - 4 Sie werden auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung gewählt.

Artikel 13

- Eintritt*
- 1 Interessierte können dem Verein jederzeit unter Zustimmung durch den Vorstand beitreten. Eintrittsgesuche sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.
 - 2 Eine allfällige Ablehnung muss nicht begründet werden.
 - 3 Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Artikel 14

- Übertritt
Aktiv/Passiv*
- 1 Übertrittsgesuche sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Ein Übertritt kann nur auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen.

Artikel 15

Beendigung, Austritt

- 1 Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch Ausschluss des Mitgliedes. Der Austritt ist nur auf Ende des Vereinsjahres möglich und muss schriftlich erfolgen.
- 2 Das Gesuch ist dem Vorstand bis am 31. März schriftlich einzureichen. Der Austritt wird genehmigt, wenn der Gesuchsteller allen seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen ist.
- 3 Passivmitglieder gelten als ausgetreten, wenn sie den Mitgliederbeitrag nicht mehr bezahlen.

Artikel 16

Ausschluss

- 1 Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder dem Verein Schaden zufügen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss entbindet das betroffene Mitglied nicht von bestehenden finanziellen Verpflichtungen.

Artikel 17

Ausschluss von Ansprüchen

- 1 Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

Artikel 18

Rechte

- 1 Den Mitgliedern stehen folgende Rechte zu:
 - Der VBC Seftigen ermöglicht allen Aktiv- und Juniorenmitgliedern ein geregeltes Training.
 - Teilnahme an Willensbildung der Vereinsaktivitäten (unter Vorbehalt der Stimm- und Wahlberechtigung).
 - Teilnahme an Gestaltung der Vereinsaktivitäten.
 - Jedes Mitglied erhält die vollständigen Statuten.

Artikel 19

- Pflichten*
- 1 Alle Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten, Reglemente und Weisungen der Organe zu befolgen.
 - 2 Aktivmitglieder und Juniorinnen sind gehalten, an den Trainings regelmässig teilzunehmen und sich für die Wettkampfs Spiele zur Verfügung zu stellen. Sie erklären sich bereit, aktiv an der Gestaltung der Vereinsaktivitäten des „VBC Seftigen“ mitzuarbeiten.
 - 3 Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages. Die Höhe wird von der ordentlichen Hauptversammlung bestimmt. Schiedsrichter sowie Vorstandsmitglieder bezahlen einen ermässigten Mitgliederbeitrag.
 - 4 Besuch der Hauptversammlung ist für Aktivmitglieder obligatorisch. Unentschuldigtes Fernbleiben wird mit Fr. 25.- gebüsst. Entschuldigungen sind schriftlich dem Vorstand zukommen zu lassen.

Artikel 20

- Versicherung*
- 1 Die Versicherung gegen Trainings- und Wettkampfunfälle ist Sache jedes einzelnen. Der Verein kann bei Nichtversicherung eines Mitgliedes nicht haftbar gemacht werden.

3. Teil: die Finanzierung

Artikel 21

- Finanzierung*
- 1 Der Verein finanziert sich durch
 - Mitgliederbeiträge
 - Einnahmen aus laufenden Vereinsaktivitäten
 - Erlös aus Veranstaltungen, Wettkämpfen
 - Sporttoto-Gelder
 - Beiträge von Jugend + Sport
 - Weitere Subventionen Dritter
 - Einnahmen aus Sponsoring
 - Einnahmen aus Spenden, Legaten, Schenkungen
 - Erträgen aus dem Vereinsvermögen

Artikel 22

- Mitgliederbeitrag*
- 1 Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden an der HV für das folgende Vereinsjahr festgelegt und auf der Homepage kommuniziert.

Artikel 23

- Versicherungen* 1 Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selber zu versichern.
- 2 Der Verein hat zur Deckung von Schadenersatzansprüchen, die kraft gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen Personen- oder Sachschäden gegen ihn erhoben werden, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Artikel 24

- Geschäftsjahr* 1 Das Geschäftsjahr/Vereinsjahr beginnt am 1. Mai und endet am 30. April.

4. Teil: die Vereinsstruktur

I. die Organe

Artikel 25

- Organe* 1 Die Organe des Vereins sind:
- die Hauptversammlung
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevisoren

II. die Hauptversammlung

Artikel 26

- Die ordentliche Hauptversammlung* 1 Oberstes Organ des „VBC Seftigen“ ist die Hauptversammlung. Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich spätestens zwei Monate nach Ablauf des Vereinsjahres statt.

Artikel 27

- Die ausserordentliche Hauptversammlung* 1 Ausserordentliche Hauptversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder wenn 1/5 der Mitglieder eine solche beim Vorstand schriftlich verlangen, statt.

Artikel 28

- Auflösung und Liquidation* 1 Die Auflösung des Vereins und die Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens kann nur von einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen dem Verband Swiss Volley Bern-Solothurn oder der entsprechenden politischen Behörde (Gemeinde) treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck gebildet hat. Wird innerhalb von 5 Jahren nach Auflösung kein neuer Verein gegründet, geht das Vermögen als Schenkung an den Verband von Swiss Volley Bern-Solothurn bzw. an die politische Behörde zur Unterstützung von Sportvereinen.

Die Hauptversammlung entscheidet, wem das Vermögen übergeben wird.

Artikel 29

- Befugnisse der Hauptversammlung* 1 Die Befugnisse der Hauptversammlung sind:
- Wahl der Stimmenzähler
 - Genehmigung der Traktandenliste
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
 - Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
 - Wahl respektive Bestätigung des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
 - Statutenrevisionen
 - Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes
 - Behandlung der Mitgliederanträge, die in die Traktandenliste aufgenommen sind.

Artikel 30

- Einladung* 1 Die Einladung mit den Traktanden des Vorstandes ist den Mitgliedern bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung zuzustellen.

Artikel 31

- Anträge der Mitglieder* 1 Anträge der Mitglieder an die Hauptversammlung sind dem Vorstand schriftlich bis spätestens 7 Tage vor der Versammlung einzureichen.

Artikel 32

- Geschäfte* 1 Die ordentliche Hauptversammlung hat folgende Traktanden zu behandeln:
- Wahl der Stimmentzähler
 - Traktandenliste
 - Protokoll der letzten Hauptversammlung
 - Jahresbericht
 - Jahresrechnung und Revisionsbericht
 - Mitgliederbeiträge und Budget
 - Wahlen
 - Jahresprogramm
 - Verschiedenes

Artikel 33

- Traktandenliste* 1 Die Traktandenliste des Vorstandes kann mit Mehrheitsbeschluss an der Hauptversammlung durch rechtzeitig eingereichte Anträge der Mitglieder ergänzt werden, so dass auch in diesen Angelegenheiten verbindliche Beschlüsse gefasst werden können.
- 2 Ausgenommen von dieser Regelung sind alle Entscheide, die nur mit einem qualifizierten Mehr getroffen werden können.

Artikel 34

- Stimmabgabe* 1 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder im einzelnen Fall geheime Abstimmung verlangt.
- 2 Jedem Mitglied steht eine Stimme zu. Stimmvertretungen sind nicht zulässig.

Artikel 35

- Stimm- und Wahlrecht* 1 Wahlen im ersten Wahlgang erfolgen mit absolutem, im zweiten mit relativem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.
- 2 Bei Abstimmungen entscheidet grundsätzlich das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.
- 3 In folgenden Fällen ist jedoch ein qualifiziertes Mehr notwendig:
- Statutenänderungen können nur mit einem Mehr von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
 - Für die Auflösung des „VBC Seftigen“ ist eine 4/5 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

Artikel 36

- Beschlussfähigkeit* 1 Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Artikel 37

- Protokoll* 1 Die Versammlungsergebnisse sind in einem Beschlussprotokoll festzuhalten.

III. der Vorstand

Artikel 38

- Führung, Vertretung* 1 Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins.
- 2 Er vertritt den VBC Seftigen nach aussen und ist gegenüber der Hauptversammlung verantwortlich.

Artikel 39

- Konstitution* 1 Der Vorstand setzt sich aus 6 **Mitgliedern** zusammen:
- Präsident
 - Sekretär
 - Kassier
 - Chef Technische Kommission Jugendabteilung und Aktive
 - Event und Sponsoring
 - Beisitzer

² Der Verein strebt bei der Wahl und Kandidatur eine Geschlechterquote an, bei der mindestens 40% der Positionen im Vorstand mit Personen des jeweils weniger vertretenen Geschlechts besetzt ist.

Artikel 40

- Wahl, Amtsdauer* 1 Der Vorstand wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt und ist wieder wählbar. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes steht dem Vorstand das Recht zu, sich für die restliche Amtszeit zu ergänzen.

² Bei der Wahl des Vorstands besteht keine Amtszeitbeschränkung

Artikel 41

- Zeichnungs-
berechtigung* 1 Der Vorstand vertritt den „VBC Seftigen“ nach aussen und zeichnet bei wichtigen Geschäften durch Kollektivunterschrift des Präsidenten oder Vizepräsidenten mit einem Vorstandsmitglied.

Artikel 42

- Stichentscheid
durch
Vorsitzende* 1 Der Vorsitzende stimmt bei Abstimmungen mit; bei Stimmengleichheit gibt er den Stichentscheid.

Artikel 43

- Aufgaben,
Kompetenzen
und
Intressenskonflikte* 1 Der Vorstand hat folgende Befugnisse:
- Er bereitet die Hauptversammlung vor, beruft diese gemäss Statuten ein und führt ihre Beschlüsse aus.
 - Er behandelt nach eigenem Ermessen alle Fragen, welche die Statuten nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit der Hauptversammlung stellen, und solange keine Weisungen der Hauptversammlung vorliegen.
 - Er überwacht die Tätigkeiten der Ressortchefs und befindet über deren Anträge.
 - Er kann in Finanzsachen bis zu einem Betrag von Fr. 1000.- selbständig entscheiden.

2

-Personen in leitender, beratender oder entscheidender Funktion im Verein legen mögliche Interessenkonflikte offen, insbesondere bei finanziellen Geschäften. Bei Befangenheit informieren sie das Präsidium (bzw. das Vize-Präsidium bei dessen Befangenheit), treten in den Ausstand, enthalten sich der Stimme und beteiligen sich nicht an der Beratung. Der Ausstand wird protokolliert.

-Bei dauerhafter Befangenheit, welche die Amtsausübung beeinträchtigt, kann ein Rücktritt verlangt werden. Bei Uneinigkeit entscheidet der Vorstand über das weitere Vorgehen.

-Finanzielle Geschäfte mit nahestehenden Personen bedürfen der Zustimmung des Vorstands: die betroffene Person tritt dabei in den Ausstand.

IV. die Rechnungsrevisoren

Artikel 44

Revisoren 1 Die Rechnungskontrolle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, die Mitglied des Vereins sein müssen.

Artikel 45

Wahl der Revisoren 1 Die Revisoren werden durch die Hauptversammlung gewählt und alle zwei Jahre bestätigt.

Artikel 46

Bericht 1 Die Revisoren prüfen den Jahresbericht des Kassiers und geben zu Händen der Hauptversammlung ihren Bericht ab.

5. Teil Ethik - Statut

Artikel 47

Bestimmungen

- 1 Der VBC Seftigen setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der VBC Seftigen anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern
- 2 Swiss Volley, seine direkten und indirekten Mitgliedsorganisationen und alle auf Seite 4 ("Persönlicher Geltungsbereich") des Doping-Statuts von Swiss Olympic ("Doping-Statut") bzw. in Artikel 1 Absatz 4 des Ethik-Statuts des Schweizer Sports ("Ethik-Statut") genannten Personen unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut. Der VBC Seftigen sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem VBC Seftigen angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.
- 3 Mutmassliche Verstösse gegen das Doping Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. **Das Schweizer Sportgericht** ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut zuständig. **Das Schweizer Sportgericht** wendet ihre Verfahrensvorschriften an. Entscheide des **Schweizer Sportgerichtes** können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden. **Zudem kann das Swiss Sports Integrity kann in bestimmten Fällen selbst Massnahmen/Sanktionen erlassen.**

Artikel 48

Ethik-Charta

- 1 **1. Gleichbehandlung für alle**
Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.
2. Sport und soziales Umfeld im Einklang
Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.
3. Stärkung der Selbst- und Mitverantwortung
Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.
4. Respektvolle Förderung statt Überforderung
Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

5. Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

6. Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe

Physische und psychische Gewalt sowie jegliche Form von Ausbeutung werden nicht toleriert. Sensibilisieren, wachsam sein und konsequent eingreifen.

7. Absage an Doping und Drogen

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums, der Verabreichung oder der Verbreitung sofort einschreiten.

8. Verzicht auf Tabak und Alkohol während des Sports

Risiken und Auswirkungen des Konsums frühzeitig aufzeigen.

9. Gegen jegliche Form von Korruption

Transparenz bei Entscheidungen und Prozessen fördern und fordern. Den Umgang mit Interessenkonflikten, Geschenken, Finanzen und Wetten regeln und konsequent offenlegen.

6. Teil: die Schlussbestimmungen

Artikel 49

Inkrafttreten

- 1 Die vorliegenden Statuten wurden durch die Hauptversammlung vom 13. Mai 2026 in Seftigen genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 27. Mai 2025 gültigen Statuten und treten am 13. Mai 2026 in Kraft.

Seftigen, 27.05.2025

VBC Seftigen

Adrian Schenkel

Andrea Siegrist

Präsident

Sekretärin